

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Heidekraft Biogas GmbH & Co. KG

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg v. 02.07.2024

Die Heidekraft Biogas GmbH & Co. KG, Steinbecker Str. 7, 21388 Soderstorf, hat mit Schreiben vom 16.11.2023 die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage (Nr. 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV) gem. §§ 16, 19 BImSchG am Anlagenstandort Steinbecker Straße in 21388 Soderstorf, beantragt.

Die wesentliche Änderung der o.g. Anlage hat folgende Maßnahmen zum Gegenstand:

- Austausch des einschaligen Gasspeichersystems gegen ein zweischaliges Gasspeichersystem auf dem Fermenter 1 (BE 120), Fermenter 2 (BE 130), Nachgärer 1 (BE 140), Nachgärer 2 (BE 150), Gärrestlager 3 (BE 330) und dem Gärrestlager 4 (BE 340), ausgeführt als Tragluftdachsystem (30° Kegeldachform) mit integriertem Niederdruckgasspeicher.
- Austausch der einschaligen Gasspeichersystems auf dem Gärrestlager 1 (BE 310) und dem Gärrestlager 2 (BE 320) gegen ein zweischaliges Gasspeichersystem, ausgeführt als Tragluftdachsystem (1/3-Kugeldachform) mit integriertem Niederdruckgasspeicher.
- Errichtung und Betrieb eines zweiten Feststoffeintrages (BE 171) mit 115 m³ Fassungsvermögen einschließlich Nasszerkleinerer sowie Anbindung an Fermenter 1 und Fermenter 2.

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 7 Absatz 1 Satz 1, 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit der Anlage 3 zum UVPG in Verbindung mit den Nummern 1.2.2.2 (S), 8.4.2.1 (A) und 9.1.1.3 (S) der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (sog. UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß §§ 7 Absatz 1 Satz 1, 9 Absatz 3 und 4 UVPG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und Absatz 2 UVPG haben kann.

Im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens befinden sich die folgenden Schutzgebiete:

Name des Schutzgebietes	Abstand ca. (m)
FHH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze “ (EU-Kennzahlen: 2626-331; landesinterne Nummer: 212)	400
Naturparks „Lüneburger Heide“ (NP NDS 00001)	Die geänderte Anlage befindet sich innerhalb des Naturparks
Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Lüneburg“ (LSG LG 00001)	50

Die wesentlichen Gründe für die Einschätzung, dass das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind:

Durch die geplante Umrüstung der Gasspeichersysteme entsprechend dem Stand der Technik wird das Potential der Freisetzung von Luftschadstoffen verringert. Durch den Betrieb des zweiten Feststoffeintrages sind zusätzliche Gerüche nicht auszuschließen; die dadurch zu erwartenden Geruchsemissionen sind jedoch insgesamt als sehr geringfügig und daher als nicht erheblich anzusehen. In der Gesamteinschätzung ändert sich das Emissionsverhalten der Biogasanlage durch die beabsichtigten Änderungsmaßnahmen nicht erheblich.

Durch die beabsichtigten Änderungsmaßnahmen wird die Anlage zukünftig dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechend ausgeführt und betrieben. Auch die Unfall- bzw. Störfallrisiken werden somit weiter verringert.

Weitere nachteilige Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Das Vorliegen kumulierender Vorhaben im Sinne der §§ 10 ff. UVPG ist nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.